

einandergesetzt, ob eine Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts schon dann als ungesetzlich anzusehen ist, wenn die Konfliktkommission eine Entschuldigung festlegt, während eine Rüge oder Geldbuße notwendig wäre. Das ist zu verneinen. Eine nicht dem Gesetz entsprechende Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts liegt aber z. B. dann vor, wenn die Grundsätze der §§ 35 Abs. 2 und 3 KKO bzw. 27 Abs. 2 und 3 SchKO für die Anwendung und Höhe der Geldbuße nicht beachtet werden.

Auch eine Auseinandersetzung mit der grundlegenden Frage, ob das Kreisgericht im Einspruchsverfahren dem gesellschaftlichen Gericht lediglich Empfehlungen geben oder Weisungen mit bindender Kraft erteilen kann, wurde unterlassen. Nach § 277 Abs. 2 StPO, § 59 KKO und § 55 Abs. 2 SchKO sind nur Empfehlungen für die erneute Beratung und Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts zulässig. Die Konflikt- und Schiedskommissionen sind eigenverantwortliche gesellschaftliche Gerichte. Sie üben Rechtsprechung aus, jedoch kann die Regelung des Strafprozeßrechts über Weisungen mit bindender Kraft insoweit nicht zur Anwendung kommen. Die gesellschaftlichen Gerichte können im Ergebnis ihrer Beratungen eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen die vom Gesetz bestimmten Erziehungsmaßnahmen festlegen. Es ist demzufolge unrichtig, einem gesellschaftlichen Gericht den Ausspruch einer Rüge zwingend vorzuschreiben. Die gegenteilige Auffassung, die davon ausgeht, daß letztlich Weisungen mit bindender Kraft gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten zur unbedingten einheitlichen Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig und Empfehlungen dazu nicht ausreichend seien, kann nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte nicht geteilt werden.

Diese Beispiele zeigen, welche Möglichkeiten trotz der verhältnismäßig geringen Zahl der Einspruchsverfahren zur Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte unmittelbar durch die Rechtsprechung bestehen, z. T. aber noch nicht genutzt werden. Es ist deshalb notwendig, die Arbeit der Gerichte auch in dieser Hinsicht zu verbessern.

## **Leitung der Konfliktkommissionen durch die Kreisgerichte und deren Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des FDGB**

### **Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt am 18. Juni 1971**

Die Leitung der Konfliktkommissionen durch die staatlichen Gerichte ist auf die Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung gerichtet. Dazu gehören insbesondere die Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen, des materiellen Rechts und der erzieherischen Maßnahmen, die Empfehlungstätigkeit und die Kontrolle ihrer Durchsetzung sowie die aktive Förderung des Prozesses der freiwilligen Rechtsverwirklichung.

Der Grad der Wissenschaftlichkeit der Leitungstätigkeit der staatlichen Gerichte ist in entscheidendem Maße von der Kenntnis des Standes der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen ihres Zuständigkeitsbereiches abhängig. Den erforderlichen Überblick können sich die staatlichen Gerichte aber nur in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Vorständen des FDGB, der Staatsanwaltschaft und den zuständigen Organen der Volkspolizei verschaffen. Es muß gesichert werden, daß die unterschiedlichen Erkenntnisse aller beteiligten Organe zu einem einheitlichen Ergebnis

zusammenfließen, das die Grundlage für ein koordiniertes Zusammenwirken bei der Lösung der gemeinsamen Aufgabenstellung, zur Erhöhung der Qualität der Tätigkeit der Konfliktkommissionen beizutragen, bildet.

In Vorbereitung der Plenartagung des Bezirksgerichts wurde festgestellt, daß die vorhandenen Erkenntnisquellen von den Kreisgerichten unterschiedlich für ihre Leitungstätigkeit genutzt werden. Sie bestehen hauptsächlich in:

- den Einzelverfahren;
- den analytisch aufzubereitenden Feststellungen aus der eigenen Rechtsprechung;
- der gerichtlichen Statistik;
- Konfliktkommissionsschulungen, Erfahrungsaustauschen mit Vorsitzenden der Konfliktkommissionen, unmittelbaren Verbindungen zu bestimmten Konfliktkommissionen, Konsultationen und Rechtskonferenzen der Gewerkschaften;
- den Erfahrungen der Schöffen, die in Betrieben tätig sind;
- den Analysen und der Statistik der Vorstände des FDGB zur Tätigkeit der Konfliktkommissionen;
- den Analysen zu bestimmten Teilgebieten der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, der Kriminalitätsstatistik und der Konfliktkommissionsbeschlusssammlung der Staatsanwaltschaft;
- den Erfahrungen der Volkspolizei, insbesondere aus der Übergabepraxis.

Alle Kreisgerichte müssen künftig bei der Erarbeitung von Analysen der Rechtsprechung auf bestimmten Teilgebieten insoweit auch die Rechtsprechung der Konfliktkommissionen anhand des eigenen analytischen Materials sowie von Analysen der Staatsanwaltschaft mit einschätzen. Auch das Bezirksgericht wird das bei künftigen Plenartagungen berücksichtigen.

Die Leitung der Konfliktkommissionen durch die Gerichte vollzieht sich im wesentlichen auf zwei Hauptwegen:

1. Durch gute Ausgestaltung des Einspruchsverfahrens und seine Auswertung mit der betreffenden Konfliktkommission;
2. durch Verallgemeinerung gewonnener Erfahrungen in den von den Vorständen des FDGB organisierten Formen zur Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

Es hat sich durchgesetzt, daß die Kreisgerichte der Ziff. 6.1.5. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70) entsprechen und der Konfliktkommission, deren Beschluß angefochten wird, Mitteilung vom Termin der mündlichen Verhandlung geben. Es werden aber auch vielfach undifferenziert mindestens die KK-Vorsitzenden zu jeder mündlichen Verhandlung eingeladen. Dabei gibt es eine Reihe von Fällen, die es nicht rechtfertigen, Mitglieder der Konfliktkommission aus ihrer wichtigen Arbeit herauszulösen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt einfach, die Rechtslage unproblematisch, der Streitfall von der Konfliktkommission sachgemäß behandelt und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechend entschieden worden ist. Hier muß es den Mitgliedern der Konfliktkommission überlassen bleiben, ob sie sich auf Grund der Terminmitteilung entscheiden, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Die Kreisgerichte müssen die in Ziff. 6.1.5. der Richtlinie Nr. 28 gegebenen Hinweise für die von ihnen zu organisierende differenzierte Einbeziehung der KK-Mitglieder besser beachten.

Noch nicht ausreichend werden die Schöffen ihrer Stel-